Werk

Titel: K. Schulz, Katalog der Bibliothek des Reichsgerichts

Autor: Br., von

Ort: Leipzig

Jahr: 1891

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?338182551_0008|log14

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Recensionen und Anzeigen.

K. Schulz, Katalog der Bibliothek des Reichsgerichts [I. Band], Leipzig 1882; II. Band, Leipzig 1890.

Der vorliegende Katalog zerfällt in zwei Theile. Von diesen umfasst der erste grössere Theil die Druckwerke juristischen Inhalts, der zweite, kleinere, die Bücher, welche sich auf Geschichte und Volkswirthschaft und andere Wissensgebiete beziehen, die sich als Hülfswissenschaften der Jurisprudenz ansehen lassen.

Nur der erste, grössere Theil soll hier besprochen werden.

Wie gross die Schwierigkeiten sind, welche die Ordnung und Eintheilung einer juristischen Bibliothek bereitet, vermag nur derjenige völlig zu würdigen, der zugleich Jurist und Bibliothekar ist.

Je nach der Verschiedenheit des Zweckes, welcher der einen oder der anderen Bibliothek gesetzt ist, ergeben sich verschiedene Gesichtspunkte für die Abfassung des Realkatalogs. Zu einer gerechten Beurtheilung der Arbeit des Verfassers werden wir so nur gelangen, wenn wir die Beweggründe aufsuchen und klarlegen, die ihn beim Entwurfe seines Systems und dessen Eintheilung in Haupt- und Unterabtheilungen geleitet haben.

Die Bibliothek, deren Ordnung und Eintheilung in Frage stand, ist die unseres höchsten Deutschen Gerichtshofes. Wie die Amtsgerichte, Landgerichte und Oberlandesgerichte in den unteren und mittleren Instanzen, hat das Reichsgericht in höchster (in gewissen Fällen auch in erster und zugleich letzter) Instanz es mit der Beurtheilung und Entscheidung der Streitigkeiten um Mein und Dein und der Strafsachen zu thun. Mit Fragen des Staats- und des Verwaltungsrechts ist es nicht unmittelbar befasst. Die Entscheidung derselben ist Sache der Staats- und Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichte, namentlich der Ober-Verwaltungsgerichte, wo solche als höchste Instanzen in einzelnen deutschen Staaten eingerichtet sind. Das Reichsgericht hat sich damit und ebenso mit Fragen des Kirchen- und Völkerrechts nur dann zu beschäftigen, wenn sich in Streitigkeiten um Privatrechte, sowie in Strafsachen eine sachgemässe Beurtheilung und Entscheidung nur gewinnen lässt nach Beantwortung einschlagender Vorfragen, welche dem öffentlichen Rechte angehören.

Fällt daher für das Reichsgericht der Schwerpunkt bei dem in Deutschland geltenden Recht in das Privat-, Prozess- und Strafrecht, so wird man es durchaus billigen müssen, dass der Verfasser diese Disciplinen und die ihnen gewidmeten Hauptabtheilungen im System seines Katalogs vorangestellt hat. Innerhalb derselben ergab sich dann weiter die Eintheilung des Rechtsstoffes dahin, dass mit den Quellen des fremden und deutschen Rechts zu beginnen war, hieran sich die systematische Darstellung des gemeinen römischen und deutschen Rechts, des Privat-, Handels-, Prozess- und Strafrechts anschloss, die deutschen Partikularrechte aber den Abschluss machten. Bei den letzteren ist Verfasser von dem sonst befolgten Eintheilungsprinzip abgewichen. Er hat ausser den Büchern und kleineren Schriften, welche das Privat-, Prozess- und Strafrecht betreffen, auch solche berücksichtigt, die sich auf das partikuläre Staats- und Verwaltungsrecht, sowie auf das Kirchenrecht beziehen. Offenbar waren es praktische Rücksichten, die ihn hierzu veranlasst haben. In der partikularrechtlichen Litteratur, zumal der älteren Zeit, ist die Scheidung zwischen den Quellen und systematischen Darstellungen des privaten und des öffentlichen Rechts nicht immer streng durchgeführt. Es kommen da ferner einzelne Materien in Betracht, die zwar ihr Fundament im partikulären öffentlichen Recht haben, den Wirkungen nach aber in das Privatrecht eingreifen, wie z. B. die Regalien. Hiervon abgesehen, ist, wenn wir uns auf den Standpunkt des praktischen Juristen stellen, der Wunsch, sofort und mit einem Blick übersehen zu können, was in seiner Bibliothek

an partikularrechtlicher Litteratur der verschiedenen einzelnen deutschen Staaten überhaupt vorhanden ist, durchaus begreiflich.

Wenn dem allen der Verfasser Rechnung getragen hat, so wird man ihm die Abweichung von seinem System nicht verübeln dürfen. Nur Eins freilich wäre dabei wünschenswerth. Entweder bei der Hauptabtheilung der deutschen Partikularrechte selbst, oder bei den für den Civilprozess, das Staats- und Verwaltungsrecht bestimmten Hauptabtheilungen müsste neben den Ueberschriften durch eine Anmerkung darauf hingewiesen werden, dass man die in das öffentliche Recht der einzelnen deutschen Staaten einschlagenden Druckwerke in der Hauptabtheilung der deutschen Partikularrechte zu suchen und zu finden hat. —

Der grosse Reichthum der Reichsgerichts-Bibliothek an partikularrechtlicher Litteratur mag vielleicht Manchem befremdlich erscheinen. Man könnte fragen, ob es nicht möglich war, die dafür bestimmte Hauptabtheilung auf diejenigen Partikularrechte zu beschränken, deren Geltungsgebiet über den Bereich der einzelnen Oberlandesgerichte hinausgeht. Auch der Verfasser hat sich diese Frage vorgelegt, wie aus einer Andeutung in der Vorrede zum zweiten Bande erhellt. Eine Scheidung der Partikularrechte in sg. revisible und nicht revisible mnsste sich jedoch als undurchführbar erweisen. Nach § 6 des E. G. zur R. C. P. O. kann, vorbehaltlich der nachträglichen Zustimmung des Reichstages, durch Kaiserliche Verordnung verfügt werden, dass die Verletzung von Gesetzen die Revision begründet, obgleich deren Geltungsgebiet sich nicht über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt. Schon jetzt aber wird das Reichsgericht zum Oefteren gezwungen sein, sich mit dem Inhalte solcher Partikularrechte zu beschäftigen, deren Geltungsbereich nur ein beschränkter ist. Man denke z. B. an Fälle, wo in Strafsachen civilrechtliche Vorfragen auftauchen, deren sachgemässe Beurtheilung und Entscheidung nicht anders, denn auf Grundlage provinzieller oder statutarischer Partikularrechte erfolgen kann.

Der weite Umfang, den die partikularrechtliche Litteratur in der Reichsgerichts-Bibliothek von ihrer ersten Einrichtung an erhalten hat, ist sonach gerechtfertigt. Nicht dasselbe ist zu sagen von der erst im zweiten Bande erfolgten Vermehrung derselben um die Bücher, welche das Recht der deutschen Kolonien betreffen. Mag man sich das staatsrechtliche Verhältniss der Kolonien zum Deutschen Reiche denken wie man will, jedenfalls ist es unrichtig, diese den deutschen Einzelstaaten rechtlich gleichzustellen. Damit aber ist die Möglichkeit ausgeschlossen, das dort geltende Recht unter den Begriff der deutschen Partikularrechte zu bringen. Wollte der Verfasser, wofür praktische, wie wissenschaftliche Gründe sprechen mochten, das Recht der deutschen Kolonien dem in Deutschland geltenden Rechte angliedern, statt es der Hauptabtheilung des auswärtigen Rechts und innerhalb derselben dem Abschnitt des aussereuropäischen Rechts zu überweisen, so hätte er dafür eine eigene Hauptabtheilung aufstellen sollen. Diese hätte zwischen den deutschen Partikularrechten und den folgenden Hauptabtheilungen für Staatsrecht u. s. w. den geeigneten Platz gefunden.

Mit den deutschen Partikularrechten schliessen die Rechtsdisciplinen ab, welche für das Reichsgericht ein unmittelbar praktisches Interesse haben. Es folgen die für Staats-, Verwaltungs-, Kirchen- und Völkerrecht bestimmten Hauptabtheilungen. Das Völkerrecht leitet seinerseits hinüber zu der Hauptabtheilung des auswärtigen Rechts. Innerhalb der letzteren sind, mit Oesterreich beginnend, die Rechte der ausserdeutschen europäischen Länder vorangestellt, während die Rechte der aussereuropäischen nachfolgen. Eine Abweichung findet dabei insofern statt, dass mit dem Rechte Englands das ihm verwandte, derselben historischen Wurzel entsprossene Recht der Vereinigten Staaten Nordamerikas und entsprechend mit dem Rechte der Türkei das Egyptische Recht zusammengestellt und verbunden wird. Ist hiergegen nichts zu erinnern, so wird man es dagegen nicht billigen dürfen, dass der Verfasser bei Griechenland die auf das althellenische Recht bezüg-